

SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE NUTZUNG DER STADTBÜCHEREI AUGSBURG

vom 16.07.2021 (ABl. vom 30.07.2021, S. 224)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausleihe von Medien, die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze der Stadtbücherei sowie des in der Stadtbücherei vorhandenen Musikübungsraumes werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen der Stadtbücherei Augsburg in Anspruch nimmt.

§ 2

Gebührenart und Gebührenhöhe

- (1) ¹Für die Nutzung der Stadtbücherei werden Gebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben. ²Die Gebühren betragen für:
 1. Einen Büchereiausweis (mit der Gültigkeit von jeweils 1 Jahr)
 - a) Erwachsene Einzelperson 20,- Euro
 - b) Familien 30,- Euro
(Familien im Sinne dieses Gebührentatbestandes sind sämtliche Personen, die in derselben Wohnung dauerhaft in einem gemeinsamen Hausstand zusammenleben und unter dieser Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet sind; ausgenommen hiervon sind jedoch Wohngemeinschaften und ähnliche Wohnformen)
 2. Einen Büchereiausweis (mit der Gültigkeit von jeweils 1 Jahr) für
Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;
Auszubildende; Studierende; Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, III und XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz, Wohngeldgesetz, § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag);
Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinne des Wehrpflichtgesetzes leisten;
Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %;
Empfängerinnen und Empfänger von Renten- und Versorgungsbezügen 10,- Euro
 3. Einen Ersatz-Büchereiausweis 3,- Euro
 4. Eine einmalige Ausleihe (Gastnutzung) 3,- Euro
 5. Die Nutzung des Musikübungsraumes je angefangene Stunde
– bei Nutzung durch Personen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ab 18 Jahren, je angefangene Stunde 3,- Euro
 6. Die Jahresgebühr für den Büchereiausweis kann für zeitlich begrenzte oder einmalige Aktionen als Werbemaßnahme ermäßigt oder erlassen werden.
 7. Mahngebühren je Ausleihe bei Überschreitung der Leihfrist
 - a) von insgesamt 1 Woche (1. Mahnung) 5,- Euro
 - b) von insgesamt 3 Wochen (2. Mahnung) weitere 10,- Euro
 8. Eine Bestellung oder Vormerkung je Medieneinheit 1,- Euro
- (2) ¹Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Institutionen im Sinne des § 3 Abs. 3 der Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei Augsburg sowie für Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes ist die Ausleihe der Medien sowie die Nutzung des Musikübungsraumes gebührenfrei. ²Die Gültigkeit der für diese Personengruppen ausgestellten Büchereiausweise beträgt ebenfalls 1 Jahr.
- (3) Der Anspruch auf Ausstellung eines Familienausweises (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b), Gebührenermäßigung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) sowie auf Gebührenbefreiung (§ 2 Abs. 2) ist durch einen Ausweis bzw. eine Bescheinigung nachzuweisen.
- (4) ¹Die Nutzung des Veranstaltungssaals setzt den Abschluss eines Mietvertrages voraus. ²Die Höhe der zu leistenden Miete und deren Fälligkeit ergeben sich aus dem jeweils gültigen Mietpreistarif und den Allgemeinen Mietbedingungen, die in der Stadtbücherei ausliegen und im Internetauftritt der Stadtbücherei veröffentlicht sind.

§ 3

Kopier- und Druckkosten/ Computernutzung

Die Kopier- und Druckkosten für die Nutzung von öffentlich zugänglichen Kopiergeräten, Scannern und Druckern sowie die Kosten für die Computernutzung werden durch Aushang bekannt gegeben.

**§ 4
Auslagen**

Die Nutzerin bzw. der Nutzer der Stadtbücherei Augsburg muss Auslagen, die für die von ihr bzw. ihm beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen oder Aufwendungen entstehen, in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzen.

**§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Kosten**

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) entstehen mit der Ausstellung des Büchereiausweises bzw. der Inanspruchnahme der Leistung. Sie werden mit der Entstehung fällig.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Augsburg vom 19.12.2011 (ABl. S. 271) außer Kraft.

Augsburg, 16.07.2021

Gez.

**Eva Weber
Oberbürgermeisterin**